

Plangenehmigung

S 185 Erneuerung in Holzhau und Rechenberg-Bienenmühle: Gehwege und Haltestellen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Silvio Meier
Andrea Sippel

Durchwahl

Telefon +49 371 532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
C32-0522/1083/15

Chemnitz,
12. Dezember 2019

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR.....	7
I Genehmigung des Plans.....	7
II Genehmigte Planunterlagen.....	7
III Grundstücksinanspruchnahme.....	8
IV Nebenbestimmungen.....	8
V Zusagen	9
VI Sofortvollzug	9
VII Kosten.....	9
B SACHVERHALT	9
I Beschreibung des Vorhabens.....	9
II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	10
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	10
I Verfahren	10
1 Notwendigkeit des Plangenehmigungsverfahrens; Zuständigkeit	10
2 Umfang der Plangenehmigung	11
II Planrechtfertigung	11
III Variantenprüfung	12
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	12
1 Allgemeine Grundsätze	12
2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	12
3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	15
4 Ergebnis.....	16
V Öffentliche und Private Belange	16
1 Naturschutz und Landschaftspflege	16
1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	16
1.2 Natura 2000	17
1.2.1 FFH-Gebiet..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
1.2.2 SPA-Gebiet „Täler Mittelsachsens“..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
1.3 Artenschutz.....	17
1.4 Biotopschutz..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
1.5 LSG „Grabentour“	18
2 Eigentum	18
3 Sonstige öffentliche und private Belange.....	19

VI	Private Betroffene	20
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	21
VIII	Sofortvollzug	22
IX	Kostenentscheidung	22
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
Bau-km	Baukilometer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung
m	Meter
m ²	Quadratmeter

NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NaSa	Naturschutzverband Sachsen e. V.
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt/-e
OWK	Oberflächenwasserkörper
Ref.	Referat
S	Staatsstraße
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Stra- ßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/-e
SPA	Special Protected Area (Vogelschutzgebiet)
Str.	Straße
u. a.	unter anderem/und andere
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Um- weltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Um- welt-Rechtsbehelfsgesetz)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge- setz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Plangenehmigung:

A Tenor

I Genehmigung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 185 Erneuerung in Holzhau und Rechenberg-Bienenmühle: Gehwege und Haltestellen“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII genehmigt.

II Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst die folgenden Unterlagen, die (soweit nicht mit abweichenden Angaben versehen) auf den 26. September 2019 datieren:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		
2	Übersichtskarte	1:100.000	26.07.2019
3	Übersichtslageplan	1:10.000	03.09.2019
5	Lagepläne	je 1:500	
5.1	Blatt 1		03.09.2019
5.2	Blatt 2		03.09.2019
5.3	Blatt 3		
5.4	Blatt 4		03.09.2019
8	Lagepläne Entwässerung	je 1:500	je 03.09.2019
8.1	Blatt 1		
8.2	Blatt 2		
8.3	Blatt 3		
8.4	Blatt 4		
8.5	Blatt 5		
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbspläne	je 1:500	
10.1.1	Blatt 1		

10.1.2	Blatt 2	
10.1.3	Blatt 3	
10.1.4	Blatt 4	
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
10.3	Bauerlaubnisse (nachrichtlich)	
11	Regelungsverzeichnis	
14	Straßenquerschnitte	je 1:50
14.1	Blatt 1	
14.2	Blatt 2	
14.3	Blatt 3	
14.4	Blatt 4	
14.5	Blatt 5	
14.6	Blatt 6	
14.7	Blatt 7	
18	Wassertechnische Untersuchungen	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	

III Grundstücksinanspruchnahme

Für das Bauvorhaben werden Teilflächen der Flurstücke Nr. 79 und 81 der Gemarkung Rechenberg-Bienenmühle sowie der Flurstücke Nr. 80d, 80e, 80f, 80g, 80h, 80i, 80l, 280b, 278, 288, 286 und 144 der Gemarkung Holzhau in Anspruch genommen. Für alle Grundstücke außer dem Flurstück Nr. 80l der Gemarkung Holzhau liegen Bauerlaubnisse vor.

Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 80l der Gemarkung Holzhau wurde nach § 28 VwVfG von der Landesdirektion Sachsen angehört. Von dem 10.000 m² großen Grundstück werden 95 m² vorübergehend und 68 m² dauernd in Anspruch genommen.

IV Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den plangenehmigten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Plangenehmigungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Plangenehmigungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Plangenehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Naturschutz

Die Auflagen der unteren Naturschutzbehörde aus dem Bescheid vom 29. August 2019 (Az. WK-541-175/19, Seite 6) sind umzusetzen.

3 Nebenbestimmungen zu Gunsten Dritter

Alle während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Dies ist zu dokumentieren.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in ihren schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in dieser Plangenehmigung nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Plangenehmigungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Sofortvollzug

Die Plangenehmigung ist sofort vollziehbar.

VII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Diese Plangenehmigung ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, plant die Fahrbahn der S 185 im östlichen Teil der Ortschaft Rechenberg und in der Ortschaft Holzhaus zu erneuern. Die Erneuerung erfolgt zwischen NK 5247 004, Station 5,913 und NK 5247 004, Station 8,100 auf ca. 2,2 km Länge. Der westliche Teil der Ortsdurchfahrt in der Ortschaft Rechenberg ist Gegenstand eines gesonderten Projektes. Östlich von Holzhaus bis zum Anschluss an die S 184 wurde die S 185 bereits erneuert. Parallel zur Erneuerung der Fahrbahn plant die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle den Neubau von straßenbegleitenden Gehwegen sowie die Errichtung barrierefreier Bushaltestellen (Haltestelle am Brettellenweg und Haltestelle an der Bergstraße). Die vorliegende Planung umfasst den Neubau der Gehwege und die Umgestaltung der vorhandenen Bushaltestellen mit den zugehörigen Entwässerungseinrichtungen welche zusätzlich zur Fahrbahnerneuerung notwendig sind. Baulastträger für den Neubau der Gehwege und die Umgestaltung der Haltestellen ist die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle. Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und das Straßen-

bau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz haben eine Planungsvereinbarung abgeschlossen, die u. a. vorsieht, dass die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle das Baurecht für den Gehweg beschaffen wird.

II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 3. September 2019 die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich im Bereich der FFH-Gebiete „Oberes Freiburger Muldetal“ und „Buchenwälder bei Rechenberg-Holzhau“ sowie des SPA-Gebietes „Waldgebiete bei Holzhau“ befindet. Es unterfällt daher der Nr. 2 c der Anlage 1 SächsUVPg a. F., da der Gehweg unselbständiger Bestandteil der Staatsstraße S 185 ist. Die Auslegung der Plangenehmigungsunterlagen erfolgte vom 1. Oktober 2019 bis 1. November 2019 in der Gemeindeverwaltung Rechenberg-Bienenmühle und wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden unter <https://www.uvp-verbund.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Einwendungen und Äußerungen konnten bis zum 2. Dezember 2019 abgegeben werden.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Plangenehmigungsverfahrens; Zuständigkeit

Der Gehweg samt Haltestellen an der S 185 in Holzhau ist als unselbständiger Gehweg Bestandteil des Straßenkörpers einer öffentlichen Straße nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b SächsStrG. Staatsstraßen dürfen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Diese Regelung gilt auch für den unselbständigen Gehweg als Bestandteil der Staatsstraße, da für den Anbau des Gehweges die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle aufgrund einer Planungsvereinbarung mit dem LASuV selbst Baurecht erlangen kann.

Nach § 39 Abs. 3 und Abs. 5 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

1. Da nicht alle Bauerlaubnisse vorliegen, hat die Plangenehmigungsbehörde die Eigentümer des Flurstücks Nr. 80I der Gemarkung Holzhau nach § 28 VwVfG angehört. Die Eigentümer werden durch das Vorhaben nur unwesentlich beeinträchtigt.

2. Das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde hergestellt.
3. Das Vorhaben bedarf zwar der Öffentlichkeitsbeteiligung, da es UVP-pflichtig ist. § 39 Abs. 5 SächsStrG sieht jedoch ausdrücklich eine Plangenehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben vor. Die dafür vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Vorhaben des SächsUVPG und des UVPG ist erfolgt.

Für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung, die nach § 74 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz VwVfG die Rechtswirkungen der Planfeststellung hat, wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die straßenrechtliche Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) sowie Ausnahmen, aber auch Befreiungen. Vorliegend wurden keine solchen Genehmigungen etc. im Rahmen der Plangenehmigung erforderlich, da diese bereits durch das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen anlässlich der Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange erteilt worden sind.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG darin, innerhalb des Freistaates Sachsen untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen oder zu dienen bestimmt zu sein. Bei Staatsstraßen überwiegt somit das überörtliche Moment, das durch den Durchgangsverkehr zum Ausdruck kommt.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Staatsstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, eine Staatsstraße innerorts mit einem Gehweg zu versehen, um die Verkehrssicherheit der Fußgänger zu gewährleisten.

III Variantenprüfung

Da der Anbau des Gehweges nur an der Staatsstraße erfolgen kann, ist eine planerische Variantenprüfung durch die Plangenehmigungsbehörde entbehrlich.

Die Plangenehmigungsbehörde bestätigt die Ausführungen im Erläuterungsbericht im Kapitel 3. Diese werden als „Variantenvergleich“ bezeichnet, stellen jedoch keine planerische Variantenprüfung dar. Vielmehr sind diese Ausführungen als Konkretisierung der Vermeidungsmöglichkeiten im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange und Eingriffe in das Eigentum der Anlieger zu werten.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

621 m² der Gehwegfläche liegen innerhalb des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“. Das FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Rechenberg-Holzhausen“ sowie des SPA-Gebietes „Waldgebiete bei Holzhausen“ werden von dem Vorhaben berührt. Das Vorhaben ist damit UVP-pflichtig, da es in Nr. 2 c der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten ist. Demnach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzgebiet) oder durch die Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Gebiet) unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsUVPG richten sich die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sowie die Durchführung selbst nach den Bestimmungen des UVPG.

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in dieser Plangenehmigung.

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde hierfür ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,

2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen. Ferner wird festgestellt, ob die Auswirkungen mittelbar oder unmittelbar sind und ob sie erheblich sein können.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen / Wirkfaktoren für den Bau des Gehweges bestehen in der Flächeninanspruchnahme, 621 m² davon im FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“. Diese Fläche ist kein LRT und hat auch nicht das Potenzial, sich zu einem solchen zu entwickeln. Ferner werden 22 Bäume gefällt. Sieben davon haben bereits jetzt Schäden durch Verkehrseinwirkungen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem künftigen Fußgängeraufkommen. Diese betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind bezogen auf die Schutzgüter unerheblich.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens bestehen ausweislich der Angaben in den Grunderwerbsunterlagen in der zeitweisen Flächeninanspruchnahme von ca. 641 m² für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen auszugehen.

Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die Errichtung eines Gehweges wird vielmehr eine positive Auswirkung auf die Sicherheit der Fußgänger haben.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden. Das Schutzgut ist demnach nicht betroffen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Die Wegefläche wird in Rasenschotter ausgeführt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, das im Bestand umgesetzt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft bzw. Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft verstanden. Grundlage der Beschreibung des Landschaftsbildes ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser und Siedlungs-, Nutzungs- und Erschließungsstrukturen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbildes spielt vor allem die anlagebedingte Wirkung eine Rolle, da es mit dem Vorhaben zur Veränderung des Landschaftsbildes kommen kann. Da es sich vorliegend lediglich um den Anbau eines Gehweges innerorts handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild festzustellen.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben, sofern die Hinweise des Landesamtes für Archäologie und des Landesamtes für Denkmalpflege umgesetzt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen. Da das Vorhaben innerorts durchgeführt wird und nur geringen Umfang hat, ist von keinen wesentlichen Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt durch das Vorhaben auszugehen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben hat den Anbau eines Gehweges an eine bestehende Staatsstraße zum Gegenstand. Damit lassen bereits die Vorhabensmerkmale und der Standort des Vorhabens darauf schließen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

- Eingriffsvermeidung- und Verminderung bereits durch die Ausgestaltung des Projekts, vgl. Kapitel 3 des Erläuterungsberichts,
- Schutzmaßnahmen, z. B. Schutz der verbleibenden Bäume,
- Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen:
 - o Bautabuzonen, Bauzeitenregelung,
 - o ökologische Baubegleitung,
- Ersatzpflanzungen als Ausgleichspflanzungen für die Baumfällungen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Ersatzpflanzungen und die Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 288 der Gemarkung Holzhau (Optimierung einer Mähwiese unweit der S 185), besteht kein Kompensationsdefizit.

3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Plangenehmigungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 2) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG von geringem Umfang sind. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus temporären Flächeninanspruchnahmen, der Anlage eines Gehweges mit Rasenschotter (davon 621 m² im FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“) und 22 Baumfällungen. Bei den Bäumen handelt es sich allerdings um Bäume, die teilweise vorgeschädigt sind.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, und Er-

satzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

4 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 3), insbesondere die Angaben des UVP-Berichts (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 2) und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG wurden nicht abgegeben.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Unabhängig davon geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, zum Schutz, zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche und Private Belange

1 Naturschutz und Landschaftspflege

1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, die in den §§ 1 und 2 BNatSchG normiert sind. Sie sind im Rahmen der Fachplanung von der Planfeststellungsbehörde zu beachten.

Dabei sind gemäß § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. des BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG übertragbar ist.

Zwar finden die §§ 14 – 17 BNatSchG (und damit auch die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG) für Bauvorhaben im Innenbereich keine Anwendung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG); dies gilt aber nicht für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Planfeststellungsvorhaben sollen aber nicht anders behandelt werden als Bebauungspläne, die die Planfeststellung ersetzen (z. B. gemäß § 39 Abs. 7 Satz 1 SächsStrG); vgl. auch Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntschi, BNatSchG, Kommentar, 2. Aufl. 2003; Rn. 36 zu § 21 BNatSchG (a. F.): „volle Anwendbarkeit der Eingriffsregelung“ – unter Hinweis auf Rechtsprechung des BVerwG. Daher bleibt es bei der Anwendung der §§ 14 – 17 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde die Zulässigkeit des Eingriffs und dessen Ausgleichbarkeit in der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. August 2019 (Az. WK-541-175/19) positiv beschieden und damit im Ergebnis die naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt. Im Übrigen ist der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen worden.

1.2 Natura 2000

Das Vorhaben liegt innerhalb der FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“ und „Buchenwälder bei Rechenberg und Holzgau“ sowie des SPA-Gebietes „Waldgebiete bei Holzgau“ bzw. berührt diese Gebiete. Das Vorhaben darf daher nach § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Prüfung ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann. Sind nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen bzw. nicht auszuschließen, ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig. Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL stellt damit ebenso wie die zu seiner Umsetzung ergangene Vorschrift des § 34 Abs. 1 BNatSchG für die Verträglichkeitsprüfung auf die Verträglichkeit des Plans oder Projekts mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ab. Pläne oder Projekte können ein Gebiet somit erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die Erhaltungsziele zu gefährden. Im bestandskräftigen Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. August 2019 (Az. WK-541-175/19) wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der vorgenannten Schutzgebiete bei Einhaltung der dort auf Seite 6 genannten Schutzmaßnahmen festgestellt. Handlungsbedarf für die Plangenehmigungsbehörde besteht damit nicht. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird durch die Nebenbestimmung A III 2 sichergestellt.

1.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44, 45 BNatSchG.

Aus folgenden Gründen ist das Vorhaben mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar:

Die Kontrolle der im Baufeld vorhandenen Baumsubstanz hinsichtlich einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für besonders geschützte Tierarten, insbesondere für Vögel und Fledermäuse, hat ergeben, dass diese keine Höhlen/Spalten aufweisen. In den zu fällenden Bäumen fanden sich keine Nestanlagen von Vögeln. Allerdings besteht ein Brutverdacht im Hinblick auf die Blaumeise. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u. a. Bauzeitenregelung – V2, Anbringung von Brutkästen - V1_{CEF}) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf die Art ausgeschlossen werden. Darüber hinaus existieren keine essentiellen Lebensräume besonders bzw. streng geschützter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens. Aufgrund der vorhandenen Straßennutzung ist zudem im näheren Umfeld des Vorhabenbereiches nicht mit Vorkommen besonders störungsempfindlicher Tierarten zu rechnen. Die untere Naturschutzbehörde hat den Befund bestätigt.

1.4 Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ (vgl. § 27 BNatSchG). Dieser wurde durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU, jetzt Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, SMUL) über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 5. Mai 1996 (Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland; im Folgenden: NPVO E/V), Sächs-GVBl. 1996 S. 202, 380 (Fassung gültig ab: 1. Januar 2005) unter Schutz gestellt. Vorhaben im Naturpark unterliegen nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO E/V dem Erlaubnisvorbehalt.

Die Erlaubnis ist auf Grundlage von § 9 Abs. 3 der NPVO E/V zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder dem Pflege- und Entwicklungsplan zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können. Entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 3 der NPVO E/V fallen alle Handlungen unter die konkreten Verbote, die eine Beeinträchtigung von Biotopen oder Lebensraumtypen entsprechend Anhang I RL 92/43/EWG bewirken können. Für das Vorhaben konnte in diesem Zusammenhang eine geeignete Ausgleichsmaßnahme gesichert werden, so dass durch Nebenbestimmungen ein Ausgleich im Sinne der Bedingung aus § 9 Abs. 2 Nr. 5 gewährleistet ist. Das Vorhaben dient darüber hinaus der Erschließung und Sicherung der Nutzbarkeit für Erholungssuchende unter Berücksichtigung der Schonung besonders wertgebender Bestandteile des Schutzgebiets (hier LRT 6510) und der Erhaltung der Flächenbewirtschaftung durch eine geregelte Besucherlenkung, so dass auch in diesem Zusammenhang eine Entwicklung im Sinne der Zielstellung des Naturparks erfolgt.

Im Ergebnis der Prüfung hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen daher festgestellt, dass das Vorhaben „S 185 – Gehwege und Haltestellen in Rechenberg-Bienenmühle und Holzau“ dem Schutzzweck des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ nicht zuwiderläuft. Das dazu erforderliche Einvernehmen nach § 9 Abs. 4 der NPVO E/V wurde durch die untere Naturschutzbehörde im bestandskräftigen Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. August 2019 (Az. WK-541-175/19) erteilt.

1.5 LSG „Osterzgebirge“

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Rechtsverordnung des Landkreises Mittelsachsen bedürfen das Anlegen oder das Ändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen sowie das Versiegeln bereits vorhandener unversiegelter Wege der Erlaubnis. Diese wird durch die Plangenehmigung im Einvernehmen nach § 5 Abs. 4 der vorgenannten Rechtsverordnung erteilt. Das Einvernehmen wurde im bestandskräftigen Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. August 2019 (Az. WK-541-175/19) erteilt, da sich nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde das Vorhaben nicht negativ auf den Gebietscharakter des LSG „Osterzgebirge“ auswirkt.

2 Eigentum

Durch das Bauvorhaben wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme, d. h. die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, sind im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan dargestellt. Die Plangenehmigungsbehörde ist der Überzeugung, dass auf die Inanspruchnahme der Flächen im plangenehmigten Umfang nicht verzichtet werden kann, da die benötigten Flächen ausschließlich für die Herstellung der Gehwege und Haltestellen beansprucht werden. Nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde wurde der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt. Das mit Plangenehmigung festgestellte Vorhaben ist erforderlich und wird von der Plangenehmigungsbehörde bestätigt. Das bedeutet, dass der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundene Flächenbedarf privater Grundstücke in dem in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist. Eine andere Anordnung des Gehweges zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht ergeben.

Aus den bereits dargelegten Gründen ist das plangenehmigte Vorhaben erforderlich. Das bedeutet, dass der damit verbundene Flächenbedarf auf Grundstücken Privater in

dem in den planfestgestellten Unterlagen ausgewiesenen Ausmaß notwendig ist. Die Belange privat Betroffener wurden von der Plangenehmigungsbehörde gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Insgesamt gesehen sind diese Belange nicht in einem Ausmaß betroffen, dass sie ein Absehen von dem Vorhaben erforderlich machen würden.

Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Flächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs (hier der Nutzung des Gehweges zur Gewährleistung des sicheren Fußgängerverkehrs) sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfanges der gegenwärtigen Nutzung wurde das Interesse an der Herstellung der Gehwege/Haltestellen jedoch höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind daher von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Sofern das Gesetz dies vorsieht, werden die Folgen der Grundstücksinanspruchnahmen im Rahmen von Entschädigungsmaßnahmen ausgeglichen. Die Festsetzung von Entschädigungen erfolgt in der Plangenehmigung nur dem Grunde nach.

Bezüglich der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke besitzt die Plangenehmigung enteignende Vorwirkung (§ 43 SächsStrG), d. h., sie lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber nicht den Rechtsübergang als solchen. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, im Nachgang zum Plangenehmigungsverfahren zwischen den Parteien möglichst einvernehmlich, andernfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Enteignungs- oder Entschädigungsverfahrens vorzunehmen. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Für das Vorhaben werden Teilflächen der Flurstücke Nr. 79 und 81 der Gemarkung Rechenberg-Bienenmühle sowie der Flurstücke Nr. 80d, 80e, 80f, 80g, 80h, 80i, 80l, 280b, 278, 288, 286 und 144 der Gemarkung Holzgau in Anspruch genommen. Für alle Grundstücke außer Flurstück Nr. 80l der Gemarkung Holzgau liegen Bauerlaubnisse vor. Die Eigentümer des Flurstücks Nr. 80l der Gemarkung Holzgau haben keine Bauerlaubnis erteilt und wurde daher nach § 28 VwVfG von der Landesdirektion Sachsen angehört. Von dem 10.000 m² großen Grundstück werden 68 m² dauerhaft und 95 m² vorübergehend beansprucht. Dies sind 0,68 % bzw. 0,95 % der Gesamtfläche, so dass sowohl der dauernde Erwerb als auch die vorübergehende Inanspruchnahme einen geringfügigen Umfang haben. Da beide Inanspruchnahmen zudem am Rand des Grundstücks erfolgen, wird die Nutzung des Grundstücks nicht nennenswert beeinträchtigt.

Die vorübergehend in Anspruch genommene Fläche wird an den Eigentümer zurückgegeben und bleibt für die Beurteilung der unwesentlichen Beeinträchtigung außer Betracht, da sich dadurch an der verbleibenden Grundstücksfläche nichts ändert. Die Nebenbestimmung A IV 3 stellt sicher, dass der Zustand der zurückzugebenen Fläche ordnungsgemäß ist.

3 Sonstige öffentliche und private Belange

Weitere Belange (Abfall, Bodenschutz etc.) sind durch das Vorhaben ebenfalls betroffen. Dazu ist aber kein Regelungsbedarf der Plangenehmigungsbehörde gegeben, da das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit dem Landkreis Mittelsachsen, hergestellt wurde. Darüber hinaus wurde durch die Vorhabenträgerin zugesichert, die gegebenen Hinweise und erhobene Forderungen zu beachten.

VI Private Betroffene

Schreiben der Eigentümer des Flurstücks Nr. 80I der Gemarkung Holzhau vom 18. Oktober 2019

Nach Prüfung der ihnen zugesandten Unterlagen, sofern das Bauvorhaben ihr Flurstück mit der Flurstücks-Nr. 80I betreffe, sei eine Zustimmung ihrerseits zur Durchführung des Bauvorhabens S 185 und den damit zu errichtenden Gehweg (auf Flurstück Nr. 80I) so nicht möglich.

Aus ihrer Sicht seien zu viele Widersprüche aus den geführten Gesprächen und dem vorhandenen Schriftwechsel vorhanden. Außerdem würden sich Widersprüche auch aus der vorliegenden Anhörung, hinsichtlich der Variantenfavorisierung B und dem dazugehörigen entsprechenden Grundstückserwerb ergeben. Laut Gemeinderat werde die Variante B favorisiert. In dieser Variante sei ein Grundstückserwerb der betreffenden Flächen vorgesehen. Ein entsprechender Grundstückserwerb sei von der Gemeinde bisher immer mündlich abgelehnt worden. In der Anhörung Pkt. 3.2.2 werde auf das Gespräch vom 20. Februar 2019 Bezug genommen. Die einzuholende Einwilligung sei zu diesem Zeitpunkt durch sie nicht erfolgt. Daher sei diese Ausführung im Pkt. 3.2.2 für das betreffende oben genannte Flurstück so nicht korrekt.

Die Zustimmung sei nicht erfolgt, da zum jetzigen Stand der Vertragsunterlagen ihrerseits zu hohe Haftungsrisiken bestehen würden.

Bei einem Bauvorhaben in dieser Größenordnung werde üblicherweise das Grundstück für die Bebauung vom Baulastträger herausgelöst und erworben. Darüber hinaus müssten Dienstbarkeiten eingetragen werden, welche von der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle nicht separat vertragsmäßig bestätigt worden seien. Es sei auf bestehende Gesetze verwiesen worden. Auf ihre bisherigen Schreiben an die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und die geführten Gespräch werde verwiesen.

Die Einwendungen werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle trägt die Herstellungskosten für den Gehweg. Ihr obliegt auch die spätere Bau- und Unterhaltungslast. Dass die Gemeinde die Bau- und Unterhaltungslast am Gehweg trägt, bedeutet u. a. die Pflicht der Säuberung, zum Winterdienst und alle anderen Belange zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Dazu gehört auch die Beseitigung von Schäden oder die grundhafte Erneuerung, wenn der Weg später verschlissen ist. Der Eigentümer hat diesbezüglich mithin keine Verantwortung und trägt keine Kosten.

Die vorhandene Feldzufahrt zum Flurstück 80I wird mit 3,00 m Breite wiederhergestellt. Die genaue Lage wird vor Ort abgestimmt. Die Ausführung entspricht dem Stand der Technik und wird gemäß dem Bestand entsprechend der Zusicherung der Vorhabenträgerin wiederhergestellt bzw. als Gehwegüberfahrt angepasst. Diese Zusicherung schließt die direkte Zufahrt von der Straße, die Ebenheit der Befestigung und die Festigkeit der Zufahrt und der Gehwegüberfahrt an dieser Stelle ein. Die genaue Lage wird gemeinsam mit dem Eigentümer und ggf. dem Pächter während der Baudurchführung abgestimmt.

Die Zusicherungen werden durch die Regelung in A V in dieser Plangenehmigung für verbindlich erklärt.

Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle trägt die Herstellungskosten. Die spätere Bau- und Unterhaltungslast der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentü-

mer. Das bedeutet, dass er für spätere Ergänzungen, Erweiterungen und Instandsetzungen der Zufahrt selbst verantwortlich ist, soweit sich dies aus den Anforderungen der Zufahrt ergibt (z. B. landwirtschaftlicher Verkehr durch den Eigentümer oder den Pächter). An der Zufahrt obliegt es dem Eigentümer (und nicht der Gemeinde) den Schnee so zu räumen, dass er die Zufahrt nutzen kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass er den Schnee für die Fußgänger räumen muss. Auch gilt das Verursacherprinzip im Schnittpunkt Gehweg / Zufahrt, wenn es um die Beseitigung von Schäden geht. Wenn beispielsweise der Traktor des Eigentümers Schäden oder Abnutzung verursacht, ist der Eigentümer oder Pächter für deren Behebung zuständig. Entstehen Schäden oder Abnutzung aus dem Gebrauch und der Unterhaltung des Gehweges, ist für deren Beseitigung die Gemeinde zuständig. Dies gilt bei allen Gehwegüberfahrten im Vorhabenbereich.

Die Ablehnung der Gemeinde bzw. des Gemeinderates zum Grunderwerb wegen des Gehwegneubaus bezog sich auf die gegenüberliegende, linke Fahrbahnseite (nördlich der vorhandenen Straße). Hier würde ein Gehwegneubau erheblich größere Eingriffe in Wohngrundstücke verursachen. Diese Lösung wurde daher frühzeitig ausgeschlossen. Die Untersuchung von Alternativen bezog sich auf die rechte Seite (südlich der vorhandenen Straße) an der sich als Grünland genutzte Flächen befinden, so dass die Betroffenheit an Privateigentum wesentlich geringer ausfällt. Diese Entscheidung wurde auch unter dem Gesichtspunkt gefällt, dass die Flurstücke mit Grünland zwar sehr groß sind (zwischen 2.350 m² und 10.000 m²), die dauerhafte Inanspruchnahme dagegen relativ klein (zwischen 18 m² und 77 m²). So werden von dem 10.000 m² großem Grundstück 68 m² dauernd in Anspruch genommen, mithin nur 0,68 %.

Ein solches Verhältnis ist auf der anderen Straßenseite nicht zu erreichen, so dass unverhältnismäßige Eingriffe die Folge wären. Auf diese Lösung wurde daher verzichtet, was die Plangenehmigungsbehörde bestätigt.

Die Eigentümer des Flurstücks Nr. 80I der Gemarkung Holzhaus haben keine Bauerlaubnis erteilt und wurde daher nach § 28 VwVfG von der Landesdirektion Sachsen angehört. Von dem 10.000 m² großen Grundstück werden 68 m² dauernd und 95 m² vorübergehend beansprucht. Dies sind 0,68 % bzw. 0,95 % der Gesamtfläche, so dass sowohl der dauernde Erwerb als auch die vorübergehende Inanspruchnahme einen geringfügigen Umfang haben. Da beide Inanspruchnahmen am Rand des Grundstücks stattfinden, wird die Nutzung des Grundstücks nicht nennenswert beeinträchtigt.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur